

Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) bei der Projektierung

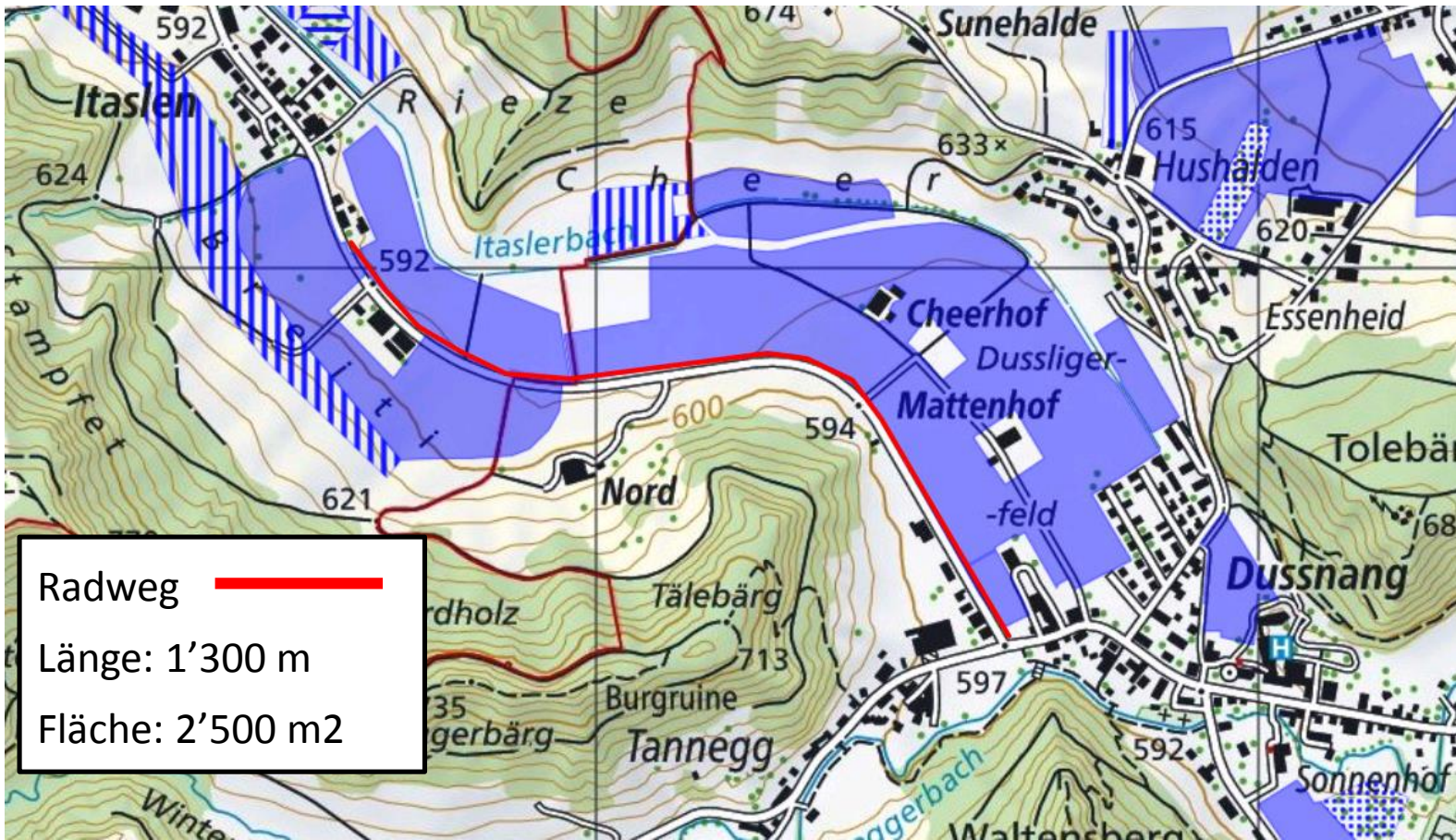


Urteil des Bundesgerichts vom 3. April 2017

Kantonales Radwegprojekt: Itaslen-Dussnang (Bichelsee-Balterswil und Fischingen)

- **Projekt hätte Verlust von FFF zur Folge gehabt.**
- **Geschützt durch DBU und Verwaltungsgericht.**
- **Weiterzug ans Bundesgericht durch Grundeigentümer...**

Kant. Radwegprojekt



Kant. Radwegprojekt

Entscheid Bundesgericht:

Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung zur
Neubeurteilung

Problem: mangelhafte Interessenabwägung

FFF-Verlust zu wenig berücksichtigt!

Relevanz für Gemeinden:

Kommunale Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen

Strassenprojekte

Wasserbauprojekte

Was sind FFF?

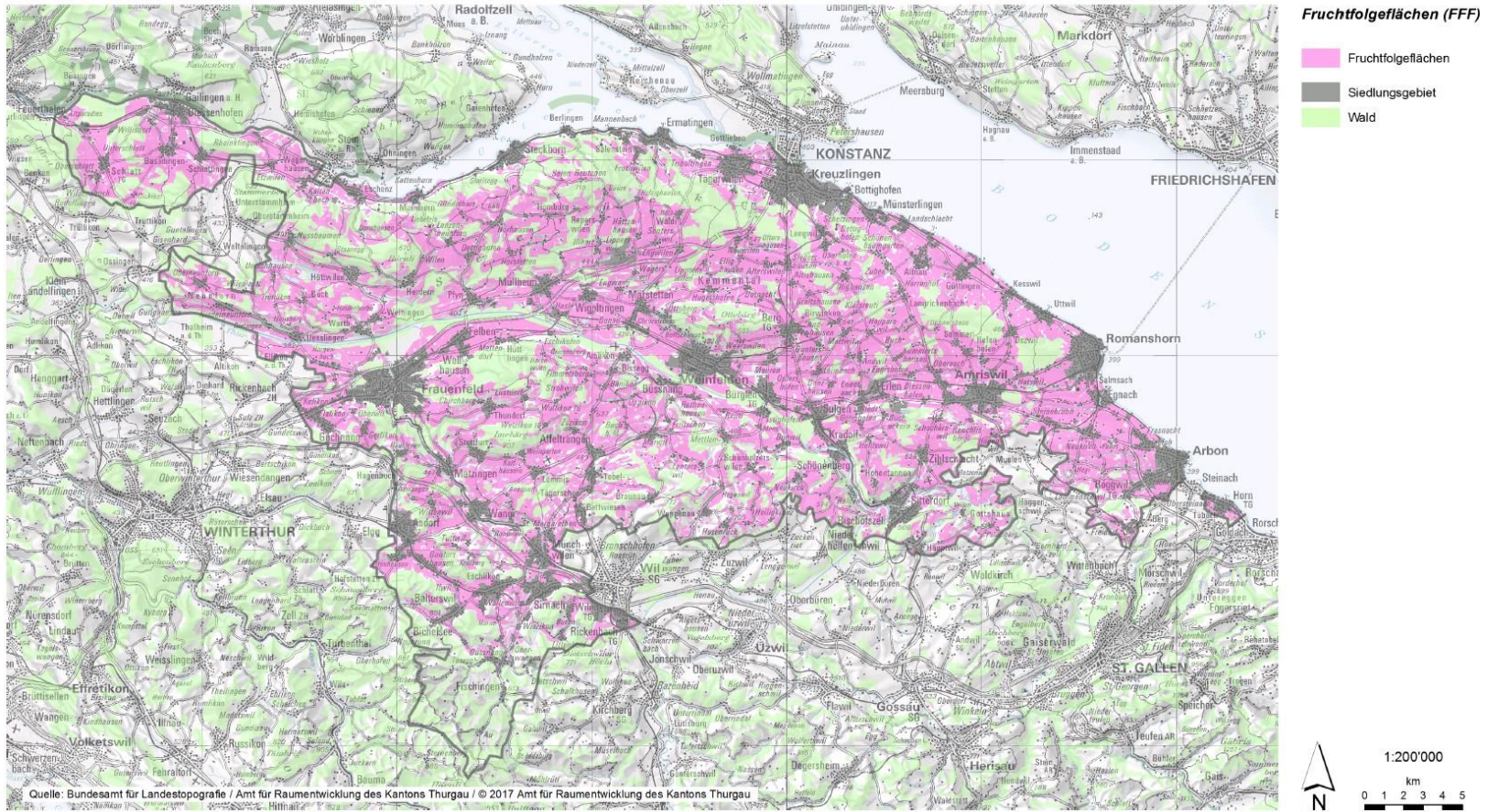
FFF sind der agronomisch besonders wertvolle Teil des Kulturlandes.

Art. 26 RPV

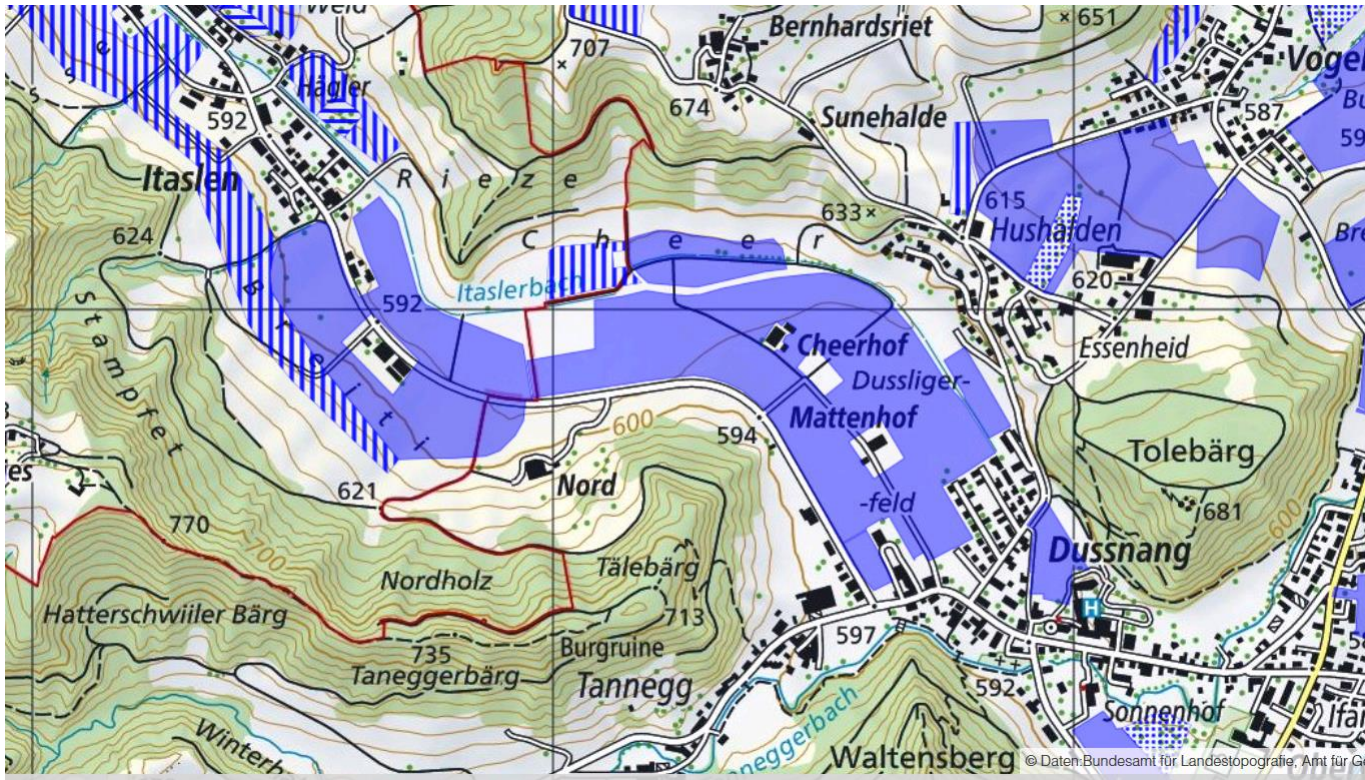
ackerfähiges Kulturland

- Ackerland
- Kunstwiesen in Rotation
- ackerfähige Naturwiesen

FFF im Richtplan



FFF im ThurGIS



Warum braucht es FFF?

Boden ist nicht vermehrbar

FFF ist «Notvorrat an Boden»

FFF dienen der Sicherung der
Ernährung im Krisenfall



Sachplan FFF des Bundes

Legt
Mindestumfang
der FFF für die CH
fest:
438'560 ha

Legt die FFF-
Mindestanteile für
die Kantone fest.

Kanton TG
FFF-Mindestanteil:
30'000 ha

aktuell vorhanden:
30'600 ha

Erhaltungsgebot - Sicherung der FFF (Art. 3 RPG und Art. 30 RPV)

Planungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 RPG): Es sollen genügend FFF für die Landwirtschaft erhalten bleiben!

Die Kantone sorgen dafür, dass FFF den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden (Richtplan) und

Die Kantone stellen sicher, dass ihr FFF-Mindestanteil (TG 30'000 ha) dauernd erhalten bleibt.

Für die Einzonung von FFF gelten strenge Anforderungen (vgl. Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV).

Erkenntnisse aus dem Bundesgerichtsurteil

FFF verdienen besonderen Schutz!

Dennoch: Beanspruchung von FFF ist möglich.

Aber nur dann,

- wenn dies durch entgegenstehende, höher zu gewichtende Interessen gerechtfertigt erscheint und
- sichergestellt ist, dass der kant. FFF-Mindestanteil erhalten bleibt.

Die Inanspruchnahme von FFF ist möglich, aber:

Zwei kummulative Voraussetzungen:

überwiegende Interessen
(umfassende Interessenabwägung)

Kant. FFF-Mindestanteil
bleibt erhalten

Umfassende Interessenabwägung ist Pflicht (Art. 3 RPV)!

Alle betroffenen (öffentlichen und privaten) Interessen sind zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen.



Prüfung von Alternativen ohne oder mit weniger FFF-Verlust ist zwingend!



Diese Gesamtbetrachtung zeigt, ob FFF-Verlust gerechtfertigt erscheint oder ob eine zweckmässige Alternative in Betracht kommt.

Interessenabwägung

Die Interessenabwägung ist nachvollziehbar zu dokumentieren (Begründungspflicht).

Die Interessenabwägung gehört in den Planungsbericht bzw. technischen Bericht zum Projekt.

Kant. FFF-Mindestanteil muss erhalten bleiben!

**Planungsbericht
muss aufzeigen:**

- Über wie viel FFF der Kanton aktuell verfügt und
- wie viel FFF das Projekt beansprucht.

**Über den aktuellen Stand der FFF im Kanton gibt das
ARE Auskunft (bald online abrufbar).**

Beispiel Bachprojekt

Bachabschnitt im Siedlungsgebiet soll zum Hochwasserschutz in die LW-Zone verlegt werden.



Dadurch wird FFF beansprucht.

Bachprojekt

Wieviel FFF-Verlust entsteht?

Auswirkungen auf den FFF-Mindestanteil des Kantons?

Interessenabwägung: Varianten ohne oder mit weniger FFF-Verlust prüfen.

Gibt es (eine) sachgerechte Alternative(n)?

Beispiel Bachprojekt

Verlegung in die LW-Zone, innerhalb FFF

- Vorteile:
 - Hochwassersichere Platzierung
 - Bestmögliche ökologische Aufwertung möglich (naturnaher Gewässerverlauf realisierbar)
 - Gute Zugänglichkeit (für Bevölkerung und zum Unterhalt)
- Nachteile:
 - FFF-Verlust, ggf. Enteignung LW-Land

Beispiel Bachprojekt

Variante 1: Verlegung innerhalb unüberbauter Bauzone

- Vorteil:
 - kein FFF-Verlust
- allfällige Nachteile:
 - Hochwassergefahr nur teilweise entschärft.
 - Versetzung von techn. Anlagen nötig.
 - Enteignung von Bauland erforderlich.

Beispiel Bachprojekt

Variante 2: Verlegung in die LW-Zone, teilweise ausserhalb der FFF

- Vorteile:
 - weniger FFF-Verlust
 - hochwassersichere Platzierung
- allfällige Nachteile:
 - Boden für Bachbett ungeeignet.
 - Teil einer artenreichen Magerwiese tangiert etc.

Beispiel Bachprojekt

Resultat der Abwägung:



In Anbetracht der Nachteile der Varianten und der Vorteile des Projekts rechtfertigt sich das Opfer des FFF-Verlusts.

Kompensationspflicht?

Im Kt. Thurgau besteht (noch) keine Pflicht zur Kompensation der FFF-Verluste.

- **Aktuell verfügt der Kanton TG noch über genügend FFF:**
 - **Der Mindestanteil wird um ca. 600 ha übertroffen.**
- **Bei Gefährdung des FFF-Mindestanteils muss Kompensationspflicht eingeführt werden.**
 - **Die Kantone stellen sicher, dass der kant. FFF-Mindestanteil dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV).**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!